



Mirabellplatz 4
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3401
Fax +43 662 8072 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Ing. Mag. Georg Sulzberger
Tel. +43 662 8072 3409

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
MD/00/127989/2022/006

6.9.2022

Betreff
Tourismusverband Salzburger Altstadt, Verlängerung der Fördervereinbarung

Amtsbericht

A.) Allgemeines

Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 12.12.2001 wurde die Gründung des Altstadtverbandes initiiert:

"1.) Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg ersucht die Salzburger Landesregierung gemäß § 4 Abs. 2 des Salzburger Fremdenverkehrsgesetzes anzuordnen, dass vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Salzburg ein Verzeichnis aller Unternehmer zu erstellen ist, die als Pflichtmitglieder eines Fremdenverkehrsverbandes für das Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg, welches innerhalb der Schutzzone I des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 liegt, in Betracht kommen (Stimmverzeichnis).

2.) Die Stadtgemeinde Salzburg erklärt sich bereit, dem Fremdenverkehrsverband eine jährliche Zuwendung in der Höhe der Verbandsbeiträge zu leisten, die von den Mitgliedern aus der Schutzzone I des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes, erbracht werden. Diese Subvention durch die Stadtgemeinde wird allerdings nur dann gewährt, wenn mit der Bildung des Verbandes die Altstadt Salzburg Marketing GmbH aufgelöst oder bei einem Weiterbestand dieser Gesellschaft die Stadt von der Erfüllung zur Leistung einer Förderung nach der 'Förderungsvereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung zur Belebung der Altstadt' vom 8.7.2000 befreit wird.

3.) Zur Umsetzung des Punktes 2.8. des Beschlusses des Gemeinderates vom 3.2.1999, wonach bei allen wesentlichen wirtschafts- und verkehrspolitischen Entscheidungen die das Verbandsgebiet betreffen, dem Altstadtverband ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll, wird im Falle einer Verbandsgründung ein Konsultationsbeirat eingerichtet, dessen konkrete Zusammensetzung und Aufgabenbereich einvernehmlich festzulegen ist."

In Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2001 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2003 der Abschluss einer Fördervereinbarung, für die Dauer von 10 Jahren, mit dem Altstadtverband beschlossen.

Vom Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 19.9.2012 beschlossen, die bestehende Förderungsvereinbarung, mit geringen Änderungen, um weitere 10 Jahre zu verlängern.

Die nunmehr bestehende Fördervereinbarung mit dem Altstadtverband endet mit 31.12.2022 durch Zeitablauf. Mit gegenständlichem Amtsbericht soll der Gemeinderat beschließen, die Vereinbarung um weitere 10 Jahre zu verlängern.

Als „Förderungszweck“ ist im ersten Absatz des § 1 der Vereinbarung festgelegt, dass die Förderung zur Finanzierung von Maßnahmen zur Belebung der Altstadt, die allein durch die eingegangenen Einnahmen aus den Verbandsbeiträgen nicht umgesetzt werden können, gewährt wird.

B.) Änderungsbedarf im Überblick

Die bestehende Fördervereinbarung endet am 31.12.2022 durch Zeitablauf. Nachdem im Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2001 keine zeitliche Limitierung der finanziellen Unterstützung beschlossen wurde, wird gegenständlicher Amtsbericht vorgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Altstadtverband soll daher mit vorliegendem Amtsbericht primär die Geltungsdauer der bestehenden Vereinbarung um 10 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der bestehenden Vereinbarung, verlängert werden.

Im Rahmen der Prüfung der bestehenden Vereinbarung haben sich über die Verlängerung der Geltungsdauer hinaus weitere, Änderungserfordernisse ergeben:

- Neben einigen Rechtschreibungskorrekturen wurde in der Präambel der Vertragsverlängerungsverlauf eingefügt,
- im § 3 wurde beim Abs. 1 der § 42 aktualisiert,
- der Abs. 3 wurde auf vier Auszahlungstermine geändert und dem entsprechend neu gefasst, die Absätze 5 und 6 wurden angefügt,
- im § 5 wurden der Vertragsbeginn und das Vertragsende angepasst, im Abs. 3 wurde die lit. c und der Abs. 4 gestrichen,
- im § 6 wurde der Abs. 1 neugefasst und der Abs. 6 angefügt,
- die Salvatorische Klausel wurde als § 9 eingefügt,
- aus dem § 9 Schlussbestimmungen wurde der § 10 sowie die Ortstaxe näher bestimmt.

Aufgrund dieser inhaltlichen Änderungen wird nunmehr die gesamte Vereinbarung zur neuerlichen Beschlussfassung in entsprechend adaptierter Form vorgelegt.

In den nachstehenden Ausführungen (1. bis 6.) wird auf die wesentlichen Änderungen wie folgt näher eingegangen:

1.) Präambel

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Vertragsverlängerungen werden die Gemeinderatsbeschlüsse und die Laufzeiten eingefügt.

Der neu als Absatz 4 und 5 eingefügte Textabschnitt lautet:

„Der Gemeinderat hat am 19.9.2012 beschlossen die Fördervereinbarung um weitere 10 Jahre, bis zum 31.12.2022, mit geringfügigen Änderungen und Anpassungen, zu verlängern.“

Der Gemeinderat hat am xx.xx.xxxx beschlossen die Fördervereinbarung um weitere 10 Jahre, bis zum 31.12.2032, mit geringfügigen Änderungen und Anpassungen, zu verlängern.“

Wobei das Beschlussdatum noch einzufügen ist.

2.) § 3 Leistungen der Stadtgemeinde Salzburg

2.1) § 3 Abs. (1)

Im Abs. (1) wurden das LGBl und der Text des § 42 Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003 StF: LGBl Nr 43/2003 (WV) idF LGBl Nr 38/2022 aktualisiert.

2.2) § 3 Abs. (3)

Die Auszahlungstermine wurden auf je einem pro Quartal geändert.

Der bisherige Abs. (3) lautete:

„(3) Die jährliche Förderungshöhe ist in annähernd drei gleichen Teilen des geschätzten Beitragsaufkommens, der erste bis spätestens 1. März, der zweite Teil bis spätestens 1. Juli und der dritte Teil bis spätestens 1. November zu überweisen. Mit der dritten Teilüberweisung hat jeweils der Jahresausgleich für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen.“

Die neu vorgeschlagene Fassung des Abs. (3) lautet:

„(3) Die jährliche Förderung zahlt die Stadtgemeinde Salzburg in vier Raten, jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10., aus.

Die ersten drei Raten betragen jeweils ein Viertel der vom Altstadtverband, nach dem Tourismusgesetz, im Haushaltsplan budgetierten Beiträge.

Die vierte Rate entspricht der Restzahlung des Betrages, den das Landesabgabnamt für das laufende Beitragsjahr an den Altstadtverband überwiesen hat.

Die vom Altstadtverband bekanntgegebenen Nachzahlungen von Verbandsbeiträgen für die vorhergehenden Jahre werden unterjährig ausbezahlt.“

Die Umstellung von drei auf vier Auszahlungstermine soll durch niedrigere Einzelbeträge die Budgetierung erleichtern.

Bisher wurden die unterjährigen Nachzahlungen des Landesabgabnamtes an den Altstadtverband für vorangegangene Jahre auch schon unterjährig ausbezahlt. Dies soll nunmehr auch in der Vereinbarung abgebildet werden.

2.3) § 3 Abs. (5)

Die finanziellen Zuflüsse des Altstadtverbandes sind in drei große Bereiche aufgeteilt:

- Der Altstadtverband erhält einen Teil der Nächtigungsabgabe, den die Vermieter bei jeder touristischen Vermietung vom Übernachtungsgast einbehalten, als Selbstbemessungsabgabe, welche die Vermieter monatlich dem Stadtsteueramt melden müssen.
- Der Altstadtverband erhält einen Teil der Beiträge nach § 42 S.TG 2003, die sich nach den Umsätzen der Gewerbetreibenden, welche sich nach der Ortsklassenverordnung 2016, der Beitragsgruppenverordnung und dem § 39 S.TG 2003 richtet.
- Die dritte große Einnahme des Altstadtverbandes stellt das gegenständliche Verdopplungsabkommen für den Altstadtverband dar, mit dem die Zuflüsse das Altstadtverbandes nach § 42 S.TG 2003 verdoppelt werden.

Zur Begrenzung der Fördersumme wird vorgeschlagen, Erhöhungen der „Ortstaxe“, die keine Indexierung der „Ortstaxe“ darstellen, vom Beitragsaufkommen nach § 42 S.TG 2003 abzuziehen.

Aus diesem Grund wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(5) Wenn die allgemeine Nächtigungsabgabe erhöht wird, kürzt sich die Förderung um jenen Betrag, um den sich die Einnahmen des Altstadtverbandes aus der Nächtigungsabgabe erhöhen. Dies gilt nicht für regelmäßige Valorisierungen laut Salzburger Ortstaxengesetz.

Kürzungsberechnung anhand des § 18 SNAG:

Kürzungsbetrag = (((allgemeine Nächtigungsabgabe – € 1,70) – 5 Cent {gemeinsame Dachmarkenwerbung}) – 4 % {Einhebungsvergütung}) x Nächtigungen“

Die finanziellen Zuflüsse aus diesen drei Titeln betragen:

Jahr	Nächtigungsabgabe	Beitragsaufkommen	Vergütung Vorjahre
2021	€ 164.917,42	€ 770.997,67	€ 231.177,39
2020	€ 134.871,18	€ 750.000,00	€ 159.973,02
2019	€ 311.025,08	€ 760.471,27	€ 119.528,73

Wobei die beiden Spalten „Beitragsaufkommen“ und „Vergütung Vorjahre“ doppelt zu nehmen sind, da diese Beträge zunächst vom Landesabgabnamt an den Altstadtverband überwiesen werden und anschließend von der Stadt im Rahmen dieser Fördervereinbarung verdoppelt werden.

In der Spalte „Beitragsaufkommen“ sind jene Beträge aufgelistet, welche das aktuelle Förderungsjahr betreffen. In der Spalte „Vergütung Vorjahre“ sind jene Beträge aufgelistet, welche aus unterschiedlichen Gründen erst in späteren Jahren an den Altstadtverband vom Landesabgabnamt überwiesen wurden. Diese Beträge werden unterjährig verdoppelt.

Siehe § 3 Abs (3) letzter Satz:

„Die vom Altstadtverband bekanntgegebenen Nachzahlungen von Verbandsbeiträgen für die vorhergehenden Jahre werden unterjährig ausbezahlt.“

2.4) § 3 Abs. (6)

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.9.2012 wurde die Gebührenbefreiung für den Altstadtverband von der Gebrauchsgebühr beschlossen. Die Regelung selbst wurde jedoch nicht in die Vereinbarung aufgenommen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung

„(6) Bei Veranstaltungen im Verbandsgebiet des Altstadtverbandes wird seitens der Stadtgemeinde Salzburg keine Gebrauchsgebühr für Veranstaltungen des Altstadtverbandes vorgeschrieben. D“

wird der bestehende Beschluss des Gemeinderates in der Vereinbarung sichtbar gemacht.

Von dieser Formulierung sind nur Veranstaltungen umfasst, die der Altstadtverband als Alleinveranstalter ausrichtet und nicht Veranstaltungen, bei denen der Altstadtverband für andere als Verwaltungsvereinfachung um Genehmigung ansucht.

3.) § 5 Vertragsdauer

3.1) § 5 Abs. 1

Hier werden die Vertragsdauer und der Vertragsbeginn aktualisiert.

Der bisherige Abs. (1) lautete:

„(1) Diese Förderungsvereinbarung beginnt am 1. Jänner 2013 und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; sie endet daher am 31. Dezember 2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

Der vorgeschlagene Abs. (1) lautet:

„(1) Diese Förderungsvereinbarung beginnt am 1. Jänner 2023 und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen; sie endet daher am 31. Dezember 2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

3.2) § 5 Abs. (3) lit. c und Abs. (4)

Die Punkte § 5 Abs. (3) lit. c und Abs. (4) werden gestrichen, da die Stadtgemeinde Salzburg an einer florierenden Wirtschaft in der Altstadt auch ein wirtschaftliches Interesse hat und es daher gerade in schwierigen Zeiten eine Absicherung des Wirtschaftsstandortes Salzburger Altstadt braucht.

„c) eine dramatische Verschlechterung der Finanzlage der Stadtgemeinde Salzburg eintritt. Eine solche liegt vor, wenn nach dem Eckdatenbeschluss des Gemeinderates für das kommende Haushaltsjahr ein Strukturdefizit in der Höhe von 5 Mio Euro zu erwarten ist. Dieser Betrag erhöht sich beginnend mit dem 1. Jänner 2004, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex gegenüber der für Jänner 2003 verlautbarten Indexzahl (105,4 Prozentpunkte) ergibt. Dieser Kündigungsgrund kann frühestens im Jahr 2017 (dh somit mit Wirksamkeit für das Kalenderjahr 2018) in Anspruch genommen werden.“

(4) Im Fall einer Kündigung nach Abs 3 lit. c) erklärt sich die Stadtgemeinde bereit, nach einer Besserung der Finanzlage die aufgekündigte Förderungsvereinbarung mit dem Altstadtverband wieder zu aktivieren und eine neuerliche inhaltsgleiche Förderungsvereinbarung abzuschließen."

4.) § 6 Rechte und Pflichten

4.1) § 6 Abs. 1

Der bisherige Abs. (1) lautete:

„(1) Der Altstadtverband verpflichtet sich, nach interner Beschlussfassung über den Jahresabschluss diesen jeweils unverzüglich der Stadtgemeinde zukommen zu lassen."

Der vorgeschlagene Abs. (1) lautet:

„(1) Der Altstadtverband verpflichtet sich, nach interner Beschlussfassung in der Vollversammlung, den geprüften Jahresabschluss iSd § 29 S.TG 2003 und den Haushaltsplan iSd § 28 S.TG 2003 jeweils unverzüglich der Stadtgemeinde Salzburg, Magistratsdirektion (Mirabellplatz 4, Postfach 63, 5024 Salzburg) zu übermitteln."

Hier werden die internen Zuständigkeiten nach dem S.TG 2003 nachvollzogen und die Übermittlung des geprüften Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes an die Stadtgemeinde vereinbart.

4.2) § 6 Abs. 6

Der vorgeschlagene Abs. (6) lautet:

„(6) Der Altstadtverband stellt den Gastronomen, Gewerbetreibenden und Organisationskomitees im Verbandsgebiet jährlich einen Betrag von mindestens € 120.000,-- zur Verfügung, mit dem Straßen- und Stadtteilstefte (wie etwa Nonntalfest, Kaiviertelfest, Linzergassenfest, ...) organisiert, beworben und veranstaltet werden können."

Mit dieser Formulierung wird der Altstadtverband verpflichtet seinen Mitgliedern und/oder Teilvereinigungen Mittel in der Höhe von mindestens € 120.000,-- zur Verfügung zu stellen, damit diese Straßen- und Stadtteilstefte veranstalten können. Mit Hilfe dieser Regelung wird die Haftung den Organisatoren des einzelnen Festes übertragen, aber die Mittel für die Durchführung werden nach wie vor vom Altstadtverband zur Verfügung gestellt. Damit wird dem Antrag §22/2022/062 von Frau KV Andrea Brandner und Herrn KO Andreas Reindl vom 18.5.2022 nachgekommen.

Da die Abhaltung der Straßen- und Stadtteilstefte bisher nicht in der Vereinbarung festgeschrieben war, kann die in §22/2022/062 geforderte Kürzung des Förderbetrages nicht erfolgen.

5.) § 9 Salvatorische Klausel

Um zu verhindern, dass bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen die gesamte Vereinbarung wegfällt, wurde eine Salvatorische Klausel formuliert und als § 9 eingefügt.

Der vorgeschlagene § 9 lautet:

„Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Der Altstadtverband und die Stadt Salzburg verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung, solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck dieser Bestimmungen am nächsten kommen."

6.) § 10 Schlussbestimmungen

Nach Einfügen der Salvatorischen Klausel wurden die Schlussbestimmungen zum § 10.

Im Abs. (4) wurde der bestehende Begriff der „allgemeinen Ortstaxe“ weiter verwendet, jedoch durch den Verweis auf die allgemeine Nächtigungsabgabe im Sinne des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) näher bestimmt.

C) Kostenfolgen

Durch die Verlängerung der Fördervereinbarung ist auf der VAS: 1.06000.754000.1 weiterhin ein Betrag von voraussichtlich € 1 Mio. zu budgetieren.

In den vergangenen Jahren wurden dem Altstadtverband aufgrund der Fördervereinbarung folgende Beträge überwiesen:

Jahr	Beitragsaufkommen	Vergütung Vorjahre
2021	€ 770.997,67	€ 231.177,39
2020	€ 750.000,00	€ 159.973,02
2019	€ 760.471,27	€ 119.528,73

Durch diese Beschlussfassung wird die bestehende budgetäre Belastung von ca. € 1 Mio. jährlich um weitere 10 Jahre verlängert.

Die Magistratsdirektion erstattet folgenden

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die beiliegende Fördervereinbarung mit dem Tourismusverband Salzburg (Altstadtverband) wird genehmigt“

Der Sachbearbeiter:
Ing. Mag. Georg Sulzberger

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Beilage:
Beilage A bestehende Fördervereinbarung
Beilage B zu genehmigende Fördervereinbarung



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>